

Hafennutzungsordnung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock

(veröffentlicht im INTERNET unter der Adresse www.rostock.de/Bekanntmachungen
am 31. Januar 2025)

Vom 29. Januar 2025

Auf der Grundlage des § 8 Abs. 2 der Verordnung für die Häfen in Mecklenburg-Vorpommern (Hafenverordnung - HafVO M-V) vom 17. Mai 2006 (GVOBl. M-V 2006, 355), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Dezember 2017 (GVOBl. M-V 2018 S. 2), erlässt die Oberbürgermeisterin als Hafenbehörde folgende Hafennutzungsordnung:

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Geltungsbereich

Diese Hafennutzungsordnung gilt für alle Hafengebiete der Hanse- und Universitätsstadt Rostock innerhalb der aufgrund nach § 1 Abs. 3 S. 2 HafVO M-V von der Hafenbehörde gekennzeichneten öffentlich bekannt gemachten Hafengrenzen. Die Hafengebiete sind in den Anlagen 1 und 2, welche Bestandteile dieser Hafennutzungsordnung sind, bildlich und schriftlich dargestellt.

§ 2 Hafenbehörde

Hafenbehörde ist die Oberbürgermeisterin der Hanse- und Universitätsstadt Rostock. Auf der Grundlage des § 3 Abs. 1 HafVO M-V werden die Aufgaben der Hafenbehörde innerhalb der Hanse- und Universitätsstadt Rostock funktional durch das Hafen- und Seemannsamt wahrgenommen.

§ 3 Nutzung der kommunalen Hafengebiete der Hanse- und Universitätsstadt Rostock

- (1) Die für die Benutzung der durch die Hanse- und Universitätsstadt Rostock betriebenen kommunalen Hafengebiete gesondert erlassenen Rechtsvorschriften gelten neben dieser Hafennutzungsordnung.
- (2) Die kommunalen Hafengebiete mit den Hafengebietsnummern 2.1, 2.2, 2.4, 2.5, 2.6, 2.7, 2.8, 2.12, 2.13, 2.15, 2.18, 2.19, 2.21 und 2.22 sind in den Anlagen 1 und 2 bildlich und schriftlich dargestellt.
- (3) Für die Benutzung von Hafengebieten, die nicht durch die Hanse- und Universitätsstadt Rostock betrieben werden, gelten neben dieser Hafennutzungsordnung auch die von den jeweiligen Hafenbetreibern festgesetzten Benutzungs- und Entgeltbestimmungen.

II HAFENNUTZUNG

§ 4 An- und Abmeldung, Wechseln des Liegeplatzes

- (1) Fahrzeugführer von Wasserfahrzeugen, die einen Liegeplatz in Anspruch nehmen wollen, haben dies rechtzeitig vor der Ankunft, spätestens aber mit Passage der Molen, bei der Hafenbehörde anzumelden.
- (2) Wasserfahrzeuge, die der elektronischen Meldepflicht unterliegen, haben den Schiffsanlauf 24 Stunden vor Einlaufen in das Hafengebiet oder beim Verlassen des letzten vor dem Einlauf liegenden Hafens über das „National Single Window“ (NSW) oder dem Hafeninformationssystem „HIS-NORD“ zu übermitteln. Die Melde- und Informationspflichten gelten als erfüllt, wenn innerhalb der vorbezeichneten Frist die Angaben zu den NSW-Meldeklassen elektronisch übermittelt wurden.
- (3) Wasserfahrzeuge, die beabsichtigen den Liegeplatz zu wechseln oder das Hafengebiet zu verlassen, haben dies mindestens zwei Stunden vorher bei der Hafenbehörde anzumelden.

§ 5 Schiffsliegeplätze

- (1) Der Hafenbetreiber sowie die jeweilige Umschlaggesellschaft haben dafür Sorge zu tragen, dass ein gefahrloses An- und Ablegen von Wasserfahrzeugen möglich ist.
- (2) Besondere Umschlagsmaßnahmen, welche die Inanspruchnahme anderer Liegeplätze oder das Befahren eines Hafengebietes einschränken, dürfen nur durchgeführt werden, wenn die Erlaubnis der Hafenbehörde dafür vorliegt.
- (3) Die zugewiesenen Liegeplätze sind rechtzeitig vor dem An- oder Ablegen von Wasserfahrzeugen durch den Hafenbetreiber blendfrei auszuleuchten.
- (4) Werden Hafen- und Umschlagsanlagen beschädigt oder ihre Nutzbarkeit aufgrund besonderer Umstände, wie Reparatur oder Ersatz, eingeschränkt, ist die Hafenbehörde sofort zu informieren.
- (5) Die von der Hafenbehörde für die einzelnen Hafengebiete festgelegten Liegeplatznutzungsparameter werden von ihr gesondert bekannt gemacht.
- (6) Die Hafenbehörde kann im Einzelfall auf schriftlichen Antrag, unter Beachtung der inhaltlichen Angaben, des von der Hafenbehörde herausgegebenen Formblattes Nr. 1 (Anlage 3), Ausnahmen zu den festgelegten Liegeplatznutzungsparametern erlauben. Die Anlage 3 ist Bestandteil der Hafennutzungsordnung.

§ 6 Liegeplatzzuweisung

- (1) Die Liegeplätze werden von der Hafenbehörde zugewiesen. Dafür sind durch den jeweiligen Hafenbetreiber oder die jeweilige Umschlaggesellschaft der Hafenbehörde Informationen über alle avisierten Wasserfahrzeuge und vorgesehenen Verholungen sowie die geplante Belegung der Liegeplätze zu übermitteln.
- (2) Die Liegeplätze gelten als zugewiesen, wenn die Hafenbehörde Übereinstimmung mit den in Absatz 1 genannten Informationen feststellt und kein weiterer Abstimmungsbedarf besteht.
- (3) Auf Antrag kann eine schriftliche Liegeplatzzuweisung erfolgen.

(4) Für die Nutzung eines Liegeplatzes auf Dauer bedarf es einer vorherigen schriftlichen Antragstellung an die Hafenbehörde. Dem Antrag sind die von der Hafenbehörde angeforderten Unterlagen und Nachweise beizufügen.

(5) Die Inanspruchnahme eines Liegeplatzes als Auflieger bedarf der vorherigen Antragstellung und Zustimmung durch die Hafenbehörde. Auflieger sind Schiffe und sonstige Wasserfahrzeuge unabhängig von der Bauart, die einen Liegeplatz in Anspruch nehmen und zeitweilig aus dem Betrieb herausgenommen werden und auf die Aufnahme einer neuen Beschäftigung warten.

§ 7 Benutzung von Hafengebieten mit Fähr-, Fracht- und Kreuzfahrtschiffsverkehr sowie die Verwendung von klein motorisierten Wasserfahrzeugen (Jet-Ski)

(1) Hafengebiete, in denen Fähr-, Fracht- und Kreuzfahrtschiffsverkehr betrieben wird, dürfen nicht mit Sport- und Freizeitbooten befahren werden. Die Hafenbehörde kann im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen zulassen.

(2) In folgenden Hafengebieten wird Fähr-, Fracht- und Kreuzfahrtschiffsverkehr betrieben:

1. Warnemünde - Passagierkai mit Werftbecken (Nr. 2.4 der Anlagen 1 und 2),
2. MAGEB-Nord (Nr. 2.5 der Anlagen 1 und 2),
3. MAGEB-Süd (Nr. 2.6 der Anlagen 1 und 2),
4. Rostocker Fracht- und Fischereihafen (Nr. 2.10 der Anlagen 1 und 2),
5. Überseehafen mit dem Warnowkai, den Hafenbecken A, B, C und dem Ölhafenbecken (Nr. 2.16 der Anlagen 1 und 2),
6. Chemiehafen (Nr. 2.17 der Anlagen 1 und 2).

(3) Alle Hafengebiete dürfen nicht mit klein motorisierten Wasserfahrzeugen (Jet-Ski) befahren werden.

§ 8 Fahrgeschwindigkeit

(1) Die Höchstgeschwindigkeit für Wasserfahrzeuge innerhalb der Hafengrenzen des Hafengebietes Warnemünde – Alter Strom (Nr. 2.1 der Anlagen 1 und 2) beträgt sieben Kilometer pro Stunde. Für die übrigen Hafengebiete gilt innerhalb der Hafengrenzen eine Höchstgeschwindigkeit von zehn Kilometer pro Stunde.

(2) Die Fahrgeschwindigkeit ist so einzurichten, dass Wellenbildung und Sogwirkungen vermieden werden.

§ 9 Fest- und Losmachen von Wasserfahrzeugen

- (1) Wasserfahrzeuge ab BRZ 1000 müssen sich zum Fest- und Losmachen eines von der Hafenbehörde zugelassenen Festmachers bedienen.
- (2) Wasserfahrzeuge kleiner BRZ 2000, die ausschließlich entlang einer Kaianlage verholen, sind nicht an die Festmacherannahmepflicht gebunden.
- (3) Die Zulassung zum Fest- und Losmachen erfolgt auf Antrag entsprechend der Verordnung (EU) 2017/352. Die Mindestanforderungen und das Verfahren für die Gewährung des Rechts auf Erbringung der Hafendienstleistung „Festmachen“ wird gesondert durch die Hafenbehörde bekannt gemacht.
- (4) Für die Organisation des Fest- und Losmachens von Wasserfahrzeugen ist der Hafenbetreiber verantwortlich.

§ 10 Schlepp- und Schubverbände

- (1) Schlepp- und Schubverbände, die in die Hafengebiete ein- oder auslaufen oder im Hafengebiet verholen, müssen zum Zweck des Fest- und Losmachens ausreichend bemannt sein bzw. das Fest-/Losmachen ist landseitig so zu organisieren, dass die dafür notwendigen Arbeiten ohne Gefährdung für Personen, Schlepp-/Schubverband und Hafenanlagen durchgeführt werden können.
- (2) Die Bemannung des Anhangs darf nur mit Personen erfolgen, die eine schiffahrtsspezifische Ausbildung zur Ausübung von Festmachertätigkeiten auf in Betrieb befindlichen Wasserfahrzeugen absolviert haben (Runner Crew). Die Ausbildung hat durch eine staatlich anerkannte Ausbildungseinrichtung zu erfolgen und ist auf Anforderung der Hafenbehörde nachzuweisen.
- (3) Der Verantwortliche für die Runner Crew auf dem Anhang und der nautische Verantwortliche des Schlepp-/Schubverbandes haben rechtzeitig alle sicherheits- und tätigkeitsrelevanten Aspekte für das Anlegen/Ablegen sowie die Kommunikation untereinander abzustimmen.

§ 11 Schlepperhilfe

- (1) In folgenden Hafengebieten besteht Schlepperannahmepflicht:
 1. Warnemünde - Passagierkai und Überseehafen (ohne Ölhafen) (Nr. 2.4 und 2.16 der Anlagen 1 und 2):
 - Wasserfahrzeuge ab einer Länge über Alles von 110 m;
 2. Überseehafen (Ölhafen) und Chemiehafen (Nr. 2.16 und 2.17 der Anlagen 1 und 2):
 - Wasserfahrzeuge ab einer Länge über Alles von 100 m;
 3. in allen anderen Hafengebieten:
 - Wasserfahrzeuge ab einer Länge über Alles von 90 m.

Die Mindestzahl der anzunehmenden Schlepper wird durch die Hafenbehörde gesondert bekannt gemacht.

(2) Eine Befreiung von der Schlepperannahmepflicht kann schriftlich, unter Beachtung der inhaltlichen Vorgaben des von der Hafenbehörde herausgegebenen Formblattes Nr. 1 (Anlage 3), oder elektronisch über das Hafeninformationssystem beantragt werden. Der Antrag muss spätestens 24 Stunden vor dem Befahren des Hafengebietes vorliegen.

§ 12 Lotsdienst

Gemäß Verwaltungsvereinbarung über den Hafenlotsdienst zwischen dem Bund und der Hanse- und Universitätsstadt Rostock besteht eine Lotsenannahmepflicht für

1. Fahrstreckenlotsungen von und zu den Liegeplätzen in den Rostocker Hafengebieten unmittelbar vor Antritt oder nach Abschluss der Revierlotsung,
2. Lotsungen innerhalb des Hafengebietes bei Benutzung des durchgehenden Fahrwassers der Unterwarnow.

§ 13 Manövrieren

- (1) Die permanente Verwendung von Querstrahlrudern, Positionierungs- und Antriebsanlagen ist bis zu einem Abstand von 30 m von der Kaikante untersagt.
- (2) Die Verwendung von sonstigen schiffsseitigen technischen Einrichtungen, die geeignet sind, Erosionserscheinungen oder Bodenauswaschungen der Hafensohle zu bewirken, ist bis zu einem Abstand von 30 m von der Kaikante untersagt.
- (3) Wird der Anker als Manövrierhilfe gebraucht, ist er nach Manövrierende bzw. nach Einnahme des Liegeplatzes wieder einzuhieven und zu sichern.

§ 14 Kaianlagen

- (1) Beim Abstellen von Gütern, Geräten und Landfahrzeugen ist von der Kaikante ein Sicherheitsabstand von mindestens 2 m einzuhalten sowie Durchgänge in geeigneten Abständen einzurichten.
- (2) Der Hafenbetreiber hat dafür Sorge zu tragen, dass nach Beendigung der Umschlagstätigkeit die Kaianlagen einschließlich der benutzten Betriebsflächen aufgeräumt und gesäubert werden, sowie die Sicherheitseinrichtungen an der Kaianlage gereinigt, vollständig und nicht beschädigt sind.

§ 15 Führen von Landfahrzeugen

- (1) In den Hafengebieten haben die Führerinnen oder die Führer von Landfahrzeugen den Anordnungen der für den Umschlag Verantwortlichen über die einzuhaltenden Fahrwege, die Zuweisungen von Standorten sowie die Reihenfolge der An- und Abfahrt vor Kaianlagen oder Lagerhallen und -flächen zu folgen.
- (2) Geschwindigkeitsbegrenzungen in den Umschlagbereichen werden durch den Hafenbetreiber in Abstimmung mit der Hafenbehörde festgelegt.

III BESONDERE SICHERHEITSBESTIMMUNGEN

§ 16 Einschränkung der Fischerei

- (1) Die Ausübung der Fischerei durch Berufsfischerinnen und Berufsfischer ist in den bekannt gemachten Hafengebieten verboten.
- (2) Das Magnetangeln und Magnetfischen ist in allen Hafengebieten verboten.
- (3) Die Fischerei durch Angler ist in den Hafengebieten, die den Maßnahmen des Internationalen Codes für die Gefahrenabwehr auf Schiffen und in Hafenanlagen (ISPS-Code) unterliegen, verboten.

§ 17 Schiffsabfälle und Ladungsrückstände

- (1) Das Einleiten von Schiffsabwässern inklusive der Abwässer aus Abgasreinigungsanlagen in die Hafengewässer, ist ohne eine Einleitgenehmigung der zuständigen Wasserbehörde verboten.
- (2) Wasserfahrzeuge größer als 400 BRZ mit einer zugelassenen, nach Herstellervorgaben betriebsbereiten und betriebenen Abwasserbehandlungsanlage, dürfen das in dieser Anlage behandelte Schiffsabwasser einleiten.
- (3) Absatz 2 gilt nicht für Wasserfahrzeuge mit einer nach MEPC 2 (VI) zugelassenen Abwasseraufbereitungsanlage.
- (4) Ein Ausnahmezeugnis gemäß Schiffsabfallentsorgungsgesetz M-V kann schriftlich unter Verwendung des Formblattes Nr. 2 (Anlage 4) beantragt werden. Die Anlage 4 ist Bestandteil der Hafennutzungsordnung.

§ 18 Unklarmeldung des Wasserfahrzeuges

Die Hafenbehörde ist unverzüglich über die Nichteinsatzbereitschaft des Wasserfahrzeuges zu informieren.

§ 19 Reparatur- und Instandsetzungsarbeiten

- (1) Die Durchführung von Reparatur- und Instandsetzungsarbeiten an Wasserfahrzeugen im Hafengebiet, die die Manövrierunfähigkeit oder eine Einschränkung der Manövrierfähigkeit des Wasserfahrzeuges zur Folge haben, bedürfen der vorherigen Erlaubnis der Hafenbehörde.
- (2) Beginn und Beendigung von kleinflächigen Konservierungs- und Malerarbeiten an Wasserfahrzeugen, schwimmenden Geräten und sonstigen Schwimmkörpern sind der Hafenbehörde anzuzeigen.
- (3) Die Durchführung eines Ankerfalltests im Hafengebiet ist nicht erlaubt.

§ 20 Überstehende Ladung und Gegenstände

- (1) Gegenstände auf Wasserfahrzeugen dürfen nur soweit über die Seiten des Wasserfahrzeuges hinausragen, dass der Schiffsverkehr und der Hafenbetrieb nicht behindert und Hafenanlagen nicht beschädigt werden.
- (2) Überschreiten Gegenstände nach Maßgabe von Absatz 1 die für das jeweilige Hafenbecken festgelegte zulässige Schiffsbreite, so ist hierfür rechtzeitig vor Aufnahme der Nutzung die Erlaubnis der Hafenbehörde einzuholen.
- (3) Von Wasserfahrzeugen überstehende Ladungsteile und verbreiternde Anlagen (etwa Kräne oder Stabilitätspontons) sind bei Nacht und/oder schlechter Sicht durch ausreichende Beleuchtung zu kennzeichnen.

§ 21 Einsatz von Booten und schwimmenden Geräten

Der Einsatz von Booten und schwimmenden Geräten im Hafengebiet ist der Hafenbehörde vor dem Einsatz anzuzeigen.

§ 22 Bebunkern von Wasserfahrzeugen

Der Bunkervorgang ist der Hafenbehörde unter Angabe des Schiffsnamens, des Liegeplatzes, des Datums und der Uhrzeit des Bunkervorgangs, der Lieferfirma, der Gutart und deren Menge rechtzeitig vorher anzuzeigen.

§ 23 Besondere Umschlagplätze

- (1) Als Umschlagplätze für unverpackte, flüssige, gefährliche sowie umweltschädliche Güter gelten die Liegeplätze 01 - 06 des Hafengebietes „Überseehafen“ (Nr. 2.16 der Anlage 1 und 2) sowie der Liegeplatz 07 des Hafengebietes „Chemiehafen“ (Nr. 2.17 der Anlagen 1 und 2).
- (2) Andere Umschlagplätze als die in Absatz 1 Bezeichneten dürfen als Umschlagplätze für unverpackte, flüssige, gefährliche oder umweltschädliche Güter nur nach vorheriger Einwilligung durch die Hafenbehörde genutzt werden.

IV SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 24 Ausnahmen

Die Hafenbehörde kann von den Bestimmungen dieser Hafennutzungsordnung nach vorheriger Antragstellung im Einzelfall Ausnahmen erteilen.

§ 25 Gebührenpflicht

Für gebührenpflichtige Amtshandlungen der Hafenbehörde erhebt die Hafenbehörde Gebühren nach Maßgabe der Kostenverordnung für Amtshandlungen der Hafenbehörden Mecklenburg-Vorpommern (HafBehKostVO M-V) vom 12. März 2015 (GVOBl. M-V 2015, S. 100), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Juni 2019 (GVOBl. M-V 2019, S. 197).

§ 26 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 17 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Nutzung der Gewässer für den Verkehr und die Sicherheit in den Häfen (Wasserverkehrs- und Hafensicherheitsgesetz – WVHaSiG M-V) i. V. m. § 8 Abs. 2 S. 1 HafVO M-V handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Vorschriften des § 4 über die An- und Abmeldung bzw. das Wechseln des Liegeplatzes zuwiderhandelt,
2. entgegen § 5 Abs. 1 nicht dafür Sorge trägt, dass ein gefahrloses An- und Ablegen von Wasserfahrzeugen möglich ist,
3. in dem Fall des § 5 Abs. 2 ohne Erlaubnis der Hafenbehörde Umschlagsmaßnahmen durchführt,
4. entgegen § 5 Abs. 3 die zugewiesenen Liegeplätze nicht rechtzeitig ausleuchtet,
5. seiner Informationspflicht nach § 5 Abs. 4 nicht nachkommt,
6. seiner Informationsübermittlung nach § 6 Abs. 1 nicht nachkommt,
7. entgegen § 6 Abs. 5 ohne Zustimmung einen Liegeplatz als Auflieger nutzt,
8. entgegen der Vorschrift nach § 7 Abs. 1 die jeweiligen Hafengebiete ohne Ausnahmegenehmigung mit einem Sport- oder Freizeitboot bzw. nach § 7 Abs. 3 ein Hafengebiet mit einem klein motorisierten Wasserfahrzeug (Jet-Ski) befährt,
9. einer Vorschrift nach § 8 über die Fahrgeschwindigkeit auf Wasserflächen zuwiderhandelt,
10. die Vorschriften des § 9 über das Fest- und Losmachen von Wasserfahrzeugen zuwiderhandelt,
11. die Vorschriften des § 10 über Schlepp- und Schubverbände zuwiderhandelt,
12. in den Fällen des § 11 Abs. 1 der Schlepperannahmepflicht zuwiderhandelt,
13. der Vorschrift des § 12 über die Lotsannahmepflicht zuwiderhandelt,
14. einer Vorschrift des § 13 über das Manövrieren zuwiderhandelt,
15. einer Vorschrift des § 14 über die Kaianlagen zuwiderhandelt,

16. entgegen der Vorschrift des § 15 Abs. 1 den erteilten Anordnungen nicht folgt,
 17. in den Fällen des § 16 die Fischerei ausübt,
 18. der Vorschrift des § 17 Abs. 1 über Schiffsabfälle und Ladungsrückstände zuwiderhandelt,
 19. seiner Informationspflicht nach § 18 nicht nachkommt,
 20. einer Vorschrift des § 19 über Reparatur- und Instandsetzungsarbeiten zuwiderhandelt,
 21. einer Vorschrift des § 20 hinsichtlich überstehender Ladungen und Gegenstände zuwiderhandelt,
 22. seiner Anzeigepflicht nach § 21 nicht nachkommt,
 23. seiner Anzeigepflicht nach § 22 nicht nachkommt und
 24. in dem Fall des § 23 Abs. 2 ohne Einwilligung unverpackte, flüssige, gefährliche sowie umweltschädliche Güter Umschlagplätze, die nicht unter § 23 Abs. 1 fallen, nutzt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 17 Abs. 3 WVHaSiG M-V mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.
- (3) Die weiteren Ordnungswidrigkeitentatbestände nach § 34 HafVO M-V bleiben unberührt.

§ 27 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Hafennutzungsordnung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock tritt am 1. Februar 2025 in Kraft. Mit gleichem Datum tritt die Hafennutzungsordnung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock vom 9. September 2019, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hanse- und Universitätsstadt Rostock Nr. 18 vom 18. September 2019, außer Kraft.

Rostock, 29. Januar 2025

Die Oberbürgermeisterin
Eva-Maria Kröger

Anlagen

- 1 – Hafengebiete der Hanse- und Universitätsstadt Rostock
- 2 – Grenzen der Hafengebiete der Hanse- und Universitätsstadt Rostock
- 3 – Formblatt Nr. 1 (Antrag auf hafenbehördliche Genehmigung/Erlaubnis)
- 4 – Formblatt Nr. 2 (Antrag auf Ausnahmegenehmigung)